Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht

betreffend Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenbrunn iHv. EUR 5000

Eisenstadt, im November 2010







Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 Telefon: 02682/63066-0 02682/63066-1807 Fax: E-Mail: post.lrh@blrh.at www.blrh.at 2110059 Internet: DVR:

Impressum

Burgenländischer Landes-Rechnungshof 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 Herausgeber:

Berichtszahl: LRH-300-15/10-2010

Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Herausgegeben: Eisenstadt, im November 2010

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz betr. betreffend

Bgld. Burgenland; Burgenländische(r)

BLRH Burgenländischer Landes-Rechnungshof

ebd. ebenda etc. et cetera EUR, € Euro Fa. Firma

FFW Freiwillige Feuerwehr
FWG Feuerwehrgesetz
GS Generalsekretariat
HUF Ungarische Forint
idF. in der Fassung

idgF. in der geltenden Fassung

iHv. in Höhe voniSd. im Sinne des/deriVm. in Verbindung mitKFZ KraftfahrzeugKLF Kleinlöschfahrzeug

LAD Landesamtsdirektion, Landesamtsdirektor

leg. cit. legis citatae LGBI. Landesgesetzblatt LH Landeshauptmann

lit. litera

LReg. Landesregierung

LRHG Landes-Rechnungshof-Gesetz

Nr. Nummer

oa. oben angeführte/n Raika Raiffeisenkasse

rd. rund

TLF Tanklöschfahrzeug
ua. unter anderem
UStG Umsatzsteuergesetz
VD Verfassungsdienst
wHR wirklicher Hofrat

Z Ziffer z. H. zu Handen



Inhalt

I. T	. TEIL	5
1	1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	5
2	2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	5
II.	I. TEIL	6
1	1. ZUSAMMENFASSUNG	6
2	2. GRUNDLAGEN	
III.	II. TEIL	9
1	1. ALLGEMEINES	9 9 9
2	2. LANDESFÖRDERUNG 2.1 Anlass des Förderantrages 2.2 Antragsteller/Fördernehmer 2.3 Fördergeber/Förderstelle. 2.4 Förderabwicklung. 2.5 Zuerkennung Förderbetrag. 2.6 Auszahlung 2.7 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung	
3	3. WIDMUNGSGEMÄßE VERWENDUNG UND WIRKSAMKEIT DES FÖRDER 3.1 Förderintensität	
5	5. SCHLUSSBEMERKUNG	18
IV.	V. TEIL ANLAGEN Anlage 1 Chronologische Darstellung der einzelnen Teilprozesse im Förderab Berücksichtigung der Begleichung der Reparaturkosten durch einer Anlage 2 Äußerung der Bgld. LReg. vom 10.11.2010 zum vorläufigen Prüfun "Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenbrunn iHv. EUR 500	olauf unter n Dritten



I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über die Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüfte(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. Stellungnahme der geprüften Stelle
- 4. Stellungnahme des BLRH

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen. Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Zusammenfassung

1.1 Prozedere

Der BLRH stellte fest, dass die FFW Heiligenbrunn mangels jeglicher, auch nur beabsichtigten, finanziellen Leistung zur Behebung des Schadensfalls an einem Einsatzfahrzeug zur Stellung eines Förderantrags an das Land Burgenland zum Zwecke der KFZ-Reparatur nicht berechtigt war und kritisierte die Förderantragsstellung. Dies, als infolge des planmäßigen Fehlens jeglichen finanziellen Aufwands ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die FFW Heiligenbrunn als Fördernehmer von vornherein ausgeschlossen war.

Der BLRH stellte fest, dass durch das Land Burgenland eine Förderung an die FFW Heiligenbrunn als Empfänger gewährt wurde, obwohl eine finanzielle Leistung der FFW Heiligenbrunn zur Schadensbehebung von dieser nicht zugesagt wurde. Der BLRH stellte ausdrücklich das Entscheidungsmoment in Frage, kraft dessen der FFW eine Förderung gewährt wurde, ohne jemals einen dazu korrespondierenden Aufwand zu erwarten. Der BLRH kritisierte, dass trotz Vorliegen der Information, dass der Schadensverursacher für die Finanzierung der Reparaturkosten aufkommen würde, dennoch die Gewährung/Auszahlung des Förderbeitrages an die FFW Heiligenbrunn erfolgte bzw. dieser nicht rückgefordert wurde.

Nach Ansicht des BLRH zielte die dem gegenständlichen Förderfall zugrundeliegende Vorgehensweise darauf ab, Landesförderungen auszulösen um damit die finanzielle Belastung einer Privatperson infolge der Schadenswiedergutmachung an einem Vermögensgegenstand einer Gebietskörperschaft zu mindern.

1.2 Rückforderung

Der Nachweis der Barzahlung eines Rechnungsbetrages über EUR 5.787,-- entsprach nicht den von der Förderstelle vorgegebenen Fördervoraussetzungen. Auch die Nachreichung der (bankmäßig) beglichenen Rechnungen über EUR 9.503,54 und EUR 330,28 vermochte diesen Mangel nicht mehr zu sanieren, da die Begleichung beider Rechnungen von einer Privatperson und nicht vom Fördernehmer, der FFW Heiligenbrunn, vorgenommen wurde. Nach Ansicht des BLRH war aufgrund dieser nicht behebbaren Mängel der an die FFW Heiligenbrunn gewährte Förderbeitrag iHv. EUR 5.000 vom Land Burgenland zurückzufordern.



2. Grundlagen

2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

- (1) Der BLRH überprüfte die Vergabe einer Landesförderung iHv. EUR 5.000 an die Freiwillige Feuerwehr Heiligenbrunn (FFW Heiligenbrunn). Prüfungsgegenstand war der Ablauf des Förderfalles und die Verwendung des Förderbetrages. Dabei wurden insbesondere
- a) die Vorgehensweise des Amtes der Bgld. LReg. bei der Gewährung des Reparaturkostenzuschusses für ein Einsatzfahrzeug der FFW Heiligenbrunn und
- b) die widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit dieser Landesförderung überprüft.
- (2) Das Abschlussgespräch mit LAD wHR Dr. Tauber nebst der Berichtsübergabe gem. § 7 Bgld. LRHG erfolgte am 15.10.2010. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endete am 26.11.2010.
- 2.2 Prüfungsanlass
- (1) Dem Prüfungsbericht lag ein Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Bgld. LRHG iVm. § 5 Abs. 3 Z 2 leg. cit. von 13 Abgeordneten zum Bgld. Landtag zugrunde.
- (2) Der Prüfungsantrag lautete: "Durchführung einer Prüfung durch den Landes-Rechnungshof hinsichtlich der Vergabe einer Förderung im Ausmaß von 5000 Euro an die Feuerwehr Heiligenbrunn, welche seitens der Landesamtsdirektion bzw. des zuständigen Referenten Landeshauptmann Nießl veranlasst wurde. Die Prüfung soll den gesamten Ablauf des Förderfalles, von der Antragstellung (bzw. möglicher Gespräche und/oder Handlungen im Vorfeld der Antragstellung) bis hin zur Auszahlung bzw. eventuelle Weiterleitungen des Förderbetrages und der nachfolgenden Handlungen und/oder Gespräche bzw. Verwendungsnachweise umfassen. Insbesondere ist zu prüfen, welche Personen (insbesondere Angehörige der Feuerwehr Heiligenbrunn und der SPÖ-Ortsparteiobmann von Heiligenbrunn) mit dem Landeshauptmann oder Mitarbeitern seines Büros oder Bediensteten der Landesamtsdirektion (insbesondere ist hier auf die Rolle des Landesamtsdirektors Augenmerk zu legen) oder anderen Mitgliedern der Landesregierung, in welcher Weise (schriftlich und/oder mündlich) und wann Kontakt hatten [...]."
- 2.3 Zeitliche Abgrenzung

Die Prüfung hatte sich antragsgemäß auf den Zeitraum 30. April 2008 bis 29. Mai 2009 zu beziehen.

2.4 Gesetzliche Grundlagen Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 Bgld. LRHG oblag dem BLRH "die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung". Nach diesem Tatbestand zu prüfende Einrichtungen konnen – neben physischen Personen – insbesondere juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.²

² Vgl. Erläuterungen zum Bgld. LRHG.



- 2.5 Stellungnahme der Bgld. LReg
- (1) Die Stellungnahme der Bgld. LReg. zum vorläufigen Prüfungsergebnis datierte vom 10.11.2010 und traf per e-mail am 12.11. und im Postweg am 15.11.2010 im BLRH ein.
- (2) Die Äußerung der Bgld. LReg. wurde entgegen der bisherigen Usance ohne eindeutige Verweise auf die Punktation des vorläufigen Prüfungsergebnisses verfasst. Die in der Äußerung der Bgld. LReg. vorgebrachten Argumente wurden daher vom BLRH nach eigener Einschätzung den maßgeblichen Berichtsteilen zugeordnet. Ergänzend schloss der BLRH die Stellungnahme der Bgld. LReg. vom 10.11.2010 seinem Prüfungsbericht in der Anlage vollinhaltlich bei.³

_

³ Vgl. Anlage 2.

III. Teil

1. Allgemeines

1.1 Rechtliches

- 1.1.1 (1) Gemäß § 2 des Bgld. Feuerwehrgesetzes 1994 oblag die Besorgung der Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei der Gemeinde, die sich hiezu der Feuerwehr zu bedienen hatte. Die feuer- und gefahrenpolizeilichen Aufgaben umfassten im weitesten Sinne die Brandverhütung und die Brand- und Gefahrenbekämpfung.
 - (2) Grundsätzlich hatte in jeder Gemeinde eine Orts- (Stadt-)feuerwehr zu bestehen. In Gemeinden mit mehreren Ortschaften konnte für jede Ortschaft eine Ortsfeuerwehr gebildet werden, wenn eine genügende Anzahl geeigneter Mitglieder zur Verfügung stand. 5
 - (3) Die Orts- (Stadt-)feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie erlangten Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in ein bei der LReg. zu führendes Feuerwehrregister.⁶
 - (4) Für die Kosten der Einrichtung, der Ausstattung und Erhaltung der Feuerwehren, des Brandschutzes und der Brandbekämpfung sowie für die Kosten der Abwehr von und der Hilfe bei Elementarereignissen und Unfällen hatte die Gemeinde aufzukommen, sofern im Bgld. FWG 1994 für einzelne Fälle nicht anderes bestimmt wurde.⁷

ligenbrunn

1.2 Gemeinde Hei-1.2.1 (1) Die Gemeinde Heiligenbrunn umfasste die Ortsteile Deutsch Bieling, Hagensdorf, Heiligenbrunn, Luising und Reinersdorf.

> Die Gemeinde Heiligenbrunn unterhielt in allen fünf Ortsteilen eine Ortsfeuerwehr.

- (2) Im Feuerwehrregister beim Amt der Bgld. LReg. waren die Ortsfeuerwehren Deutsch Bieling, Hagensdorf, Heiligenbrunn, Luising und Reinersdorf eingetragen.8
- 1.3 Freiwillige Feuerwehr Heiligenbrunn
- 1.3.1 Die FFW Heiligenbrunn verfügte über zwei Einsatzfahrzeuge:
 - a. ein Tanklöschfahrzeug 1000 (TLF), Fabrikat Mercedes, Baujahr 1998 und
 - b. ein Kleinlöschfahrzeug (KLF), Fabrikat Mercedes, Baujahr 2006.
- 1.4 Schadensfall 1.4.1 Das KLF der FFW Heiligenbrunn wurde am 01.05.2008 unfallbedingt schwer beschädigt.

⁴ Bgld. FWG 1994 idF. LGBl. Nr. 11/2008.

⁵ Vgl. § 15 Abs. 1 und 2 ebd.

⁶ Vgl. § 23 Abs. 1 ebd.

⁷ Vgl. § 40 Abs. 2 ebd.

⁸ Lt. Auskunft der Abt. 2 beim Amt der Bgld. LReg. vom 07.10.2010.

⁹ Vgl. www.ff-heiligenbrunn.at, Abfrage am 30.10.2010.



2. Landesförderung

2.1 Anlass des Förderantrages

- Nachdem der Gemeinde Heiligenbrunn eine Kostenaufstellung über die notwendigen Reparaturarbeiten am beschädigten Feuerwehrauto vorlag, wurde im Rahmen einer am 15.05.2008 im Gemeindeamt abgehaltenen Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinde Heiligenbrunn, der FFW Heiligenbrunn und dem Schadensverursacher ua. 10
 - "festgestellt, dass aus kostensparenden Gründen die Reparatur dieses Fahrzeuges zum Teil in der Werkstätte [...]¹¹ und teilweise (Karosserie und Lackierarbeiten) in einer ungarischen Werkstätte erfolgen soll."
 - Festgelegt wurde ferner, dass der Schadensverursacher die Finanzierung der kompletten Schadenssumme übernehmen wird und
 - versucht werden soll, "freiwillige Zuschüsse" seitens des Landesfeuerwehrkommandos, des Feuerwehrreferenten und der FFW Heiligenbrunn zu erlangen.
 - Für eine rasche Reparaturabwicklung hatte It. Besprechung der Schadensverursacher zu sorgen.

2.2 Antragsteller/Fördernehmer

- ^{2.2.1} (1) Am 27.05.2008 stellte die FFW Heiligenbrunn an das Amt der Bgld. LReg. (z. H. Herrn LH Hans Niessl) das Ansuchen um die Gewährung eines "Reparaturkostenzuschusses" für "das im Zuge einer erweiterten Einsatzübung" am 01.05.2010 verunfallte Einsatzfahrzeug und begründete dies mit geschätzten Reparaturkosten von rd. EUR 22.000,--und einer möglichst schnellen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Feuerwehrautos im Sinne der Sicherheit für die Großgemeinde.
 - (2) Das Förderansuchen war vom "Ortsfeuerwehrkommandanten" sowie vom "SPÖ-Ortsparteivorsitzenden" (jeweils mit maschinschriftlicher Namenssetzung) gefertigt. 12
- ^{2.2.2} Die Mitunterfertigung durch den SPÖ-Ortsparteivorsitzenden erfolgte nach Auskunft der Gemeinde Heiligenbrunn, um dem Förderansuchen größere Bedeutung zukommen zu lassen. 13

2.3 Fördergeber/Förderstelle

- 2.3.1 (1) Das Förderansuchen der FFW Heiligenbrunn langte am 05.06.2008 im Büro des LH ein und wurde in weiterer Folge mit
 - einem Eingangsstempel samt Datum,
 - dem Namen des Sachbearbeiters,
 - einem Pfeil unter dem Namen des SPÖ-Ortsparteivorsitzenden,
 - darunter mit dem handschriftlichen Vermerk "anrufen, ausloten Wieviel!" und
 - einer Paraphe ("N") versehen.

¹⁰ Vgl. Niederschrift vom 15.05.2008 betr. "Weitere Vorgangsweise des bei einem Unfall beschädigten Feuerwehrautos der Ortsfeuerwehr Heiligenbrunn am 01.05.2008 im Ortsteil Reinersdorf".

¹¹ Anmerkung: Reparaturwerkstätte in der Gemeinde Oberwart.

¹² Vgl. Ansuchen der FFW Heiligenbrunn an den LH.

¹³ Die Auskunft wurde im Zuge der Vorort-Einschau des BLRH in der Gemeinde Heiligenbrunn am 23.09.2010 mündlich erteilt. Vgl. dazu auch Kap. 3.3.

- (2) Im Juli 2008 wurde vom Büro des LH mittels Dienstzettel die "Vereinsliste für den Vereinsakt 07/2008" an die LAD, Stabstelle VD, mit dem Ersuchen übermittelt, "den Akt so rasch als möglich vorzulegen."14
- lung

2.4 Förderabwick- ^{2,4,1} Mit dem oa. Dienstzettel oblag die gegenständliche Förderabwicklung der LAD, Stabstelle VD. Die vom Büro des LH angesprochene Vereinsliste für den Vereinsakt 07/2008 umfasste insgesamt 57 Fördermaßnahmen bzw. Fördernehmer mit einem Fördervolumen von insgesamt EUR 104.800,--. Neben der FFW Heiligenbrunn mit dem Förderbeitrag von EUR 5.000,-- befand sich noch eine weitere FFW, die FFW Purbach am Neusiedler See, mit einem Förderbeitrag von EUR 10.000,-- unter den Fördernehmern. 15

> Die Auswahl der 57 Fördernehmer war im "Sachverhalt" des Verfügungsaktes damit begründet worden, dass aufgrund der Fülle der Ansuchen nur jene Vereine gefördert werden sollen, "die über das erhebliche Ausmaß hinausgehende Aktivitäten setzen und somit das Vereinsleben erheblich stärken, ausbauen und einen wichtigen Beitrag für die Dorfgemeinschaft und das soziale Gefüge im Dorf leisten. "16

2.5 Zuerkennung Förderbetrag

- ^{2.5.1} (1) Eine Kopie der Niederschrift vom 15.05.2008 betreffend "Weitere Vorgangsweise des bei einem Unfall beschädigten Feuerwehrautos der Ortsfeuerwehr Heiligenbrunn am 01.05.2008 im Ortsteil Reinersdorf¹⁷ war dem gegenständlichen Förderakt beigeschlossen. Die Niederschrift trug weder einen Eingangsstempel, noch war erkennbar, wann diese im Amt der Bgld. LReg. einlangte bzw. dem Förderakt beigeschlossen worden war.
 - (2) Der Niederschrift war zu entnehmen, dass von der FFW Heiligenbrunn eine finanzielle Leistung zur Schadensbehebung nicht gegenständlich war. Zu deren Finanzierung verpflichtete sich der Verursacher des Schadens.
- ^{2.5.2} Der BLRH kritisierte, dass durch das Land Burgenland eine Förderung mit der FFW Heiligenbrunn als Empfänger gewährt wurde, obwohl eine finanzielle Leistung der FFW Heiligenbrunn zur Schadensbehebung von dieser nicht zugesagt wurde. Der BLRH stellte ausdrücklich das Entscheidungsmoment in Frage, kraft dessen der FFW Heiligenbrunn eine Förderung gewährt wurde, ohne jemals einen korrespondierenden Aufwand zu erwarten.

Der BLRH kritisierte weiters, dass trotz Vorliegen dieser Informationen seitens des Fördergebers dennoch die Gewährung/Auszahlung des Förderbeitrages erfolgte.

^{2.5.3} Die Bgld. LReg. äußerte sich dazu in ihrer Stellungnahme wie folgt: ¹⁸ "Das Ansuchen der Ortsfeuerwehr Heiligenbrunn ist zusammen mit dem Konvolut des Vereinsaktes 07/2008 mittels Dienstzettel vom Juli 2008 vom Büro Landeshauptmann an die Förderstelle Vereinswesen

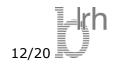
¹⁴ Vgl. Dienstzettel Büro LH, Zl. LAD-VD-F101/3668-Konv.

¹⁵ Vgl. Verfügungsakt Zl. LAD-VD-F101/3668-2008.

¹⁶ ebd.

¹⁷ Vgl. Kap. 2.1.

¹⁸ Vgl. Anlage 2.



(zum damaligen Zeitpunkt Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, nunmehr Landesamtsdirektion-Generalsekretariat) übermittelt worden. Dem Ansuchen der Feuerwehr Heiligenbrunn lag zu diesem Zeitpunkt die im vorläufigen Prüfungsbericht unter Punkt 2.5.1. erwähnte Niederschrift nicht bei.

Die Förderstelle hatte daher im Zeitpunkt der Gewährung bzw. Auszahlung des Förderbeitrages keinerlei Kenntnis darüber, dass seitens der FFW Heiligenbrunn nicht beabsichtigt war, eine finanzielle Leistung zur Schadensbehebung am Feuerwehrauto zu leisten. Die Förderstelle ging zu Recht davon aus, dass Adressat und Empfänger der genehmigten Förderung die Feuerwehr Heiligenbrunn war.

Kenntnis von der gegenständlichen Niederschrift zum Förderakt wurde erst im Jahr 2009 erlangt."

2.5.4 Der BLRH stellte klar, dass es sich bei der gegenständlichen Niederschrift um eine Kopie, ohne jegliche Datierung des Einlangens im Förderakt, handelte. Es verschloss sich daher vollständig seiner Einsicht, auf welcher Grundlage eine Aussage zum Zeitpunkt des Einlangens dieser Niederschrift im Förderakt getroffen werden konnte. Ungeachtet dessen, hätte die Kenntnis des Einlangens der gegenständlichen Niederschrift die geprüfte Stelle zu denselben Schlussfolgerungen veranlassen müssen, wie den BLRH. Eine Reaktion – welcher Art und Natur auch immer – war für den BLRH nicht erkennbar.

Der BLRH verblieb bei seinen obigen Kritikpunkten.

2.6 Auszahlung

- 2.6.1 (1) Die Freigabe und Zuerkennung des gesamten Förderbeitrages iHv. EUR 104.800,-- erfolgte auf Basis des vorgenannten Verfügungsaktes des LH am 20.08.2008 zu Lasten der VA-Stelle 1/381105/7670 "Förderungen an Kirchen, Vereine und sonstige Aktivitäten". Die Flüssigmachung des Förderbeitrages iHv. EUR 104.800,-- erfolgte It. gegenständlichem Verfügungsakt am 12.09.2008. Die Überweisung des Förderbeitrages iHv. EUR 5.000,-- zugunsten der FFW Heiligenbrunn erfolgte auf das Konto Nr. [...] bei [...], lautend auf die FFW Heiligenbrunn.
 - (2) Die Zuschrift des Amtes der Bgld. LReg. über die Gewährung des Förderbeitrages iHv. EUR 5.000,-- an die FFW Heiligenbrunn datierte vom 17.02.2009. Die Zuständigkeit veränderte sich aufgrund der gewählten Aktenzahl ("LAD-GS-[...]") von der LAD-VD auf das GS des Amtes der Bgld. LReg. Der Förderzweck lautete auf "Renovierung des beschädigten Einsatzfahrzeuges". Die gegenständliche Zuschrift enthielt folgende Hinweise:¹⁹

"Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Wenn der Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet wird, muss auf Verlangen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung der Subventionsbetrag rücküberwiesen werden. Die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbeitrages ist dem Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Vorlage eines saldierten Original-rechnung und eines Originalzahlungsbeleges bis spätestens 30. März 2009 unter Anführung obiger Geschäftszahl nachzuweisen."

¹⁹ Vgl. Zl. LAD-GS-F101/10111-2-2009 vom 17.02.2009, Hervorhebungen im Original.



"Rechnungen über 1.000 Euro werden ausschließlich nur über Bankweg anerkannt. Bei Telebankingüberweisungen ist auch der entsprechende Kontoauszug im Original zur Einsicht vorzulegen."

- widmungsgemä-Ben Verwendung
- 2.7 Nachweis der ^{2.7.1} (1) Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung lag dem Förderakt LAD-GS-F101/10111-2-2009 eine in ungarischer Sprache abgefasste Kostenaufstellung einer ungarischen KFZ-Werkstätte über HUF 1.331.200,-- vom 15.09.2008 bei. Angeschlossen war eine deutsche Übersetzung, aus der hervorging, dass es sich um einen "Arbeitsnachweis" über Spenglerarbeiten am Feuerwehrauto mit dem Kennzeichen "GS 481 AR" über HUF 1.331.200 handelte. Handschriftlich vermerkt war die Umrechnung in EUR 5.787,--. Mittels zweier Stempelaufdrucke waren "FIZETVE" (übersetzt: Bezahlt) sowie das Datum "2008-09-20" vermerkt und mittels Firmenstempel und Unterschrift bestätigt worden. Dem ungarischen Original-Arbeitsnachweis lag weiters eine Kopie bei, die zusätzlich mit dem Vermerk "Rechnerisch und sachlich richtig, 10.10.2009" und einem Stempelaufdruck des Ortsfeuerwehrkommandos Heiligenbrunn samt einer Unterschrift versehen war.
 - (2) Weitere Unterlagen und Nachweise zur Belegung der widmungsgemäßen Verwendung des Förderbeitrages lagen im Förderakt nicht auf.
 - ^{2.7.2} Der BLRH kritisierte, dass die förderabwickelnde Stelle trotz des ausdrücklichen Hinweises in der Förderzuschrift vom 17.02.2009, dass "Rechnungen über 1.000 Euro [...] ausschließlich nur über Bankweg anerkannt" werden, für den Rechnungsbetrag von (umgerechnet) EUR 5.787,-- keine bankmäßige Durchführungsbestätigung abverlangte und damit von den eigenen Förderkriterien abging. Für die Leistung des im Arbeitsnachweis bedungenen Betrages verblieb eine Barauszahlung vor Ort in Ungarn. Auch wurde mangels der Vorlage einer bankmäßigen Durchführungsbestätigung die in der Förderzuschrift angedrohte Rückzahlung der Landesförderung nicht betrieben.

Der BLRH empfahl hinkünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien des Landes.

Der BLRH kritisierte weiters, dass der saldierte und von der förderabwickelnden Stelle des Amtes der Bald. LReg. offensichtlich als Barrechnung anerkannte "Arbeitsnachweis" der ungarischen KFZ-Werkstatt nicht geeignet war, die Erfordernisse eines Nachweises über die widmungsgemäße Verwendung des Förderbeitrages zu erfüllen. Mit dem "Arbeitsnachweis" waren nicht die Bestimmungen des § 11 UStG eingehalten worden, weshalb diesem nicht die Qualität einer Rechnung zugebilligt hätte werden dürfen.²⁰

Nach Ansicht des BLRH war aufgrund dieser nicht behebbaren Mängel der an die FFW Heiligenbrunn gewährte Förderbeitrag vom Land Burgenland zurückzufordern.

²⁰ ISd. § 11 UStG 1994 idgF, handelte es sich beim gegenständlichen Arbeitsnachweis um keine Rechnung. Ob und inwieweit die analogen Bestimmungen nach ungarischem Recht erfüllt waren, unterzog der BLRH keiner näheren Prüfung.

^{2.7.3} Die Bgld. LReg. äußerte sich dazu in ihrer Stellungnahme wie folgt: ²¹ "Am 20.8.2008 erfolgte die Verfügung des Landeshauptmannes auf Zuerkennung eines Förderbeitrages in der Höhe von € 5.000,--- zuaunsten der FFW Heiligenbrunn. Der Förderbeitrag wurde am 18.9.2008 auf das Konto der Feuerwehr Heiligenbrunn überwiesen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es der Förderstelle aufgrund der Vielzahl der Ansuchen nicht möglich ist, für jede einzelne Förderung die tatsächliche weitere Verwendung im Ingerenzbereich des Förderwerbers nach zu verfolgen. Dies ist nicht Aufgabe der Förderstelle und würde den Rahmen der ihr auferlegten Aufgaben sprengen. Vielmehr ist es Aufgabe der Förderstelle, einen Nachweis für den Zweck der Verwendung der Förderung abzuverlangen und die tatsächliche Zahlung bescheinigen zu lassen. In der gegenständlichen Förderangelegenheit bestand nach dem Aktenstand Gefahr in Verzug. Es wurden 5.000 Euro für die Reparatur des beschädigten Einsatzfahrzeuges gewährt, damit die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Heiligenbrunn so rasch wie möglich wiederhergestellt werden konnte. Für die widmungsgemäße Verwendung der gegenständlichen Förderung konnte seitens der Feuerwehr Heiligenbrunn der Förderstelle eine entsprechende Rechnung vorgelegt werden.

Prinzipiell kann der Kritik des Landes-Rechnungshofes, dass seitens der Förderstelle keine bankmäßige Durchführungsbestätigung abverlangt wurde, gefolgt werden.

In diesem Einzelfall erfolgte die Barzahlung der Reparaturrechnung vor Ort in Ungarn wodurch der Zweck - die Reparatur des Feuerwehrautos - äußerst kostensparend und schnell erreicht wurde. Weiters wurde der Zahlungsablauf durch die Barzahlung-gegenüber dem Zahlungsvorgang in Wege des internationalen Bankweges wesentlich vereinfacht."

2.7.4 Der BLRH stellte fest, dass seitens der geprüften Stelle die Vorlage eines Arbeitsnachweises (ungarisch: Munkalap) augenscheinlich als Beleg für die Verwendung von Fördermitteln des Landes Burgenland gewertet wurde.

Mit dem Argument der Kostenersparnis stellte die Bgld. LReg die Einhaltung ihrer eigenen Förderrichtlinien in das Ermessen des Förderwerbers. Dadurch wurde jene Bestimmung in den Förderrichtlinien konterkariert, welche die Anerkennung von Transaktionen über EUR 1.000 "ausschließlich nur im Bankweg" vorsah.

Der BLRH verblieb bei seinen obigen Kritikpunkten.

-

²¹ Vgl. Anlage 2.

3. Widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit des Förderbeitrages

- tät
- 3.1 Förderintensi- 3.1.1 Die Förderbasis betrug aufgrund der im Förderansuchen vom 27.05.2008 angeführten, geschätzten Kosten EUR 22.000,--. Die Förderhöhe betrug EUR 5.000,--. Daraus resultierte eine Förderintensität von 22,73 %.
- 3.2 Verwendung durch den Antragsteller/Fördernehmer
- 3.2.1 Der Förderbeitrag des Landes iHv. EUR 5.000,-- ging mit Wertstellung 18.09.2008 auf dem Konto der FFW Heiligenbrunn ein. Mit Wertstellung 30.09.2008 überwies die FFW Heiligenbrunn den Förderbeitrag auf das Girokonto einer Privatperson.
- mäße Verwendung
- 3.3 Widmungsge- ^{3.3.1} (1) Der BLRH hat im Zuge seiner Prüfungshandlungen am 23.09.2010 eine Vorort-Einschau im Gemeindeamt Heiligenbrunn im Beisein des Bürgermeisters, des leitenden Gemeindebeamten und des Ortsfeuerwehrkommandanten vorgenommen. Dabei wurde folgendes festgestellt:
 - 1. Die Gemeinde Heiligenbrunn hat im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Schadensfall/Förderfall keine Zahlungen – weder einnahmen-, noch ausgabenseitig – geleistet und verrechnet. Nach Auskunft der Gemeinde wurden alle Zahlungen direkt über das Feuerwehrkonto bzw. über das Konto einer Privatperson abgewi-
 - 2. Seitens der FFW wurde bestätigt, dass eine Landesförderung iHv. EUR 5.000,-- auf dem FFW-Konto vereinnahmt und kurz darauf auf ein Privatkonto weitergeleitet wurde.
 - 3. Die FFW hat im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Schadensfall/Förderfall keine weiteren Zahlungen geleistet und verrech-
 - 4. Betreffend Reparatur des beschädigten Feuerwehrautos wurden von der FFW Heiligenbrunn zusätzlich zu der im Förderakt aufliegenden "Rechnung" (Arbeitsnachweis) der ungarischen KFZ-Werkstätte folgende Unterlagen (jeweils per Fax) vorgelegt:
 - a. Rechnung der Fa. [...], Oberwart vom 02.07.2008, lautend auf "Gemeinde Heiligenbrunn, Freiw. Feuerwehr Heiligenbrunn" iHv. EUR 9.503,54 betr. KFZ-Kennzeichen GS 481 AR,
 - b. Erinnerungsschreiben der Fa. [...], Oberwart vom 19.11.2008, lautend auf "Gemeinde Heiligenbrunn, Freiw. Feuerwehr Heiligenbrunn" iHv. EUR 330,28,
 - c. Auftragsbestätigung vom 12.08.2008 über die bankmäßige Begleichung des Rechnungsbetrages iHv. EUR 9.503,54. Die Begleichung erfolgte über jenes - auf eine Privatperson lautendes - Girokonto, auf welches die FFW Heiligenbrunn die erhaltene Landesförderung iHv. EUR 5.000,-- weiterüberwiesen hatte.
 - d. Auftragsbestätigung vom 06.02.2009 über die bankmäßige Begleichung des Rechnungsbetrages iHv. EUR 330,28. Die Begleichung erfolgte über jenes - auf eine Privatperson lautendes - Girokonto, auf welches die FFW Heiligenbrunn die erhaltene Landesförderung iHv. EUR 5.000,-- weiterüberwiesen hatte.

- (2) Die Kosten für die Reparatur des beschädigten Feuerwehrautos betrugen somit insgesamt EUR 15.620,82 und resultierten aus einem (offensichtlich) bar bezahlten, ungarischen Arbeitsnachweis über umgerechnet EUR 5.787,-- und zwei Rechnungen des Autohauses [...], Oberwart über EUR 9.503,54 und EUR 330,28.
- (3) Die gesamten Reparaturkosten wurden weder von der Gemeinde Heiligenbrunn noch von der FFW Heiligenbrunn bezahlt, sondern von einer Privatperson. Die entsprechenden "Feststellungen" und "Festlegungen" dazu waren bereits in der Besprechung am 15.05.2008 im Gemeindeamt Heiligenbrunn zwischen der Gemeinde Heiligenbrunn, der FFW Heiligenbrunn und dem Schadensverursacher getroffen worden.²²
- (4) Den Reparaturkosten iHv. EUR 15.620,82 stand eine Landesförderung iHv. EUR 5.000,-- gegenüber. Um die Landesförderung zum Zwecke einer ehestmöglichen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des beschädigten Einsatzfahrzeuges hatte die FFW Heiligenbrunn am 27.05.2008 angesucht.²³
- Zu (1) Der BLRH kritisierte neuerlich, dass die FFW Heiligenbrunn mangels jeglicher, auch nur beabsichtigten, finanziellen Leistung zur Behebung des Schadensfalls zur Stellung eines Förderantrags zu dieser KFZ-Sanierung nicht berechtigt war. Dies, als infolge des planmäßigen Fehlens jeglichen finanziellen Aufwands ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von vornherein ausgeschlossen war. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass die zwei Reparaturrechnungen und der (offensichtlich) bar bezahlte Arbeitsnachweis auf die FFW Heiligenbrunn ausgestellt waren, da beide nicht von dieser geleistet wurden.
 - Zu (2,3) Der BLRH kritisierte mit Nachdruck, dass die Fördermittel vom Förderempfänger FFW Heiligenbrunn an eine Privatperson weitergegeben wurden. Damit wurde klar gegen den It. Förderakt bestimmten Fördernehmer als Adressaten verstoßen.

Durch die Gegenüberstellung der tatsächlichen Reparaturkosten iHv. EUR 15.620,82 mit der Förderung iHv. EUR 5.000,-- konnte grundsätzlich die widmungsgemäße Verwendung der Förderung (= Reparatur des Einsatzfahrzeuges) bestätigt werden. Damit einher ging die Bestätigung der Wirksamkeit der Maßnahme.

Dieser Umstand vermochte jedoch nicht den Mangel der Weitergabe der gegenständlichen Förderung an eine, von der Förderverfügung nicht autorisierte, Privatperson zu sanieren.

Zu (1-4) Fazit des gegenständlichen Förderfalles war, dass mit Hilfe der FFW Heiligenbrunn eine Landesförderung iHv. EUR 5.000,-- beantragt, zuerkannt und an eine Privatperson als Endbegünstigten weitergeleitet worden war.

²² Vgl. Kap. 2.1.

²³ Vgl. Kap. 2.2.



3.4 Wirksamkeit

- ^{3.4.1} Die Gesamtkosten für die Reparatur des beschädigten Feuerwehrautos betrugen EUR 15.620,82. Diesen Gesamtkosten stand eine Landesförderung iHv. EUR 5.000,-- mit dem Zweck der "Renovierung des beschädigten Einsatzfahrzeuges" gegenüber.²⁴
- 3.4.2 Wie anhand der Reparaturrechnungen bereits dargestellt, wurde das beschädigte Feuerwehrauto teilweise in einer ungarischen KFZ-Werkstätte und teilweise von der Fa. [...], Oberwart repariert und die Einsatzbereitschaft wiederhergestellt. Damit war nach Ansicht des BLRH der Zweck der Landesförderung, die "Renovierung des beschädigten Feuerwehrautos", grundsätzlich als erfüllt zu betrachten. Die Wirksamkeit der Landesförderung iHv. EUR 5.000,-- erschien damit als gegeben.

Dies ungeachtet des Umstandes, dass für die Schadenswiedergutmachung die schadensverursachende Privatperson einzutreten hatte und letztlich der Nutznießer der Landesförderung war.

²⁴ Vgl. Kap. 2.6.1, Z 2.



5. Schlussbemerkung

- (1)Der BLRH empfahl der Bgld. LReg. als Fördergeber, im Sinne der von ihr selbst festgelegten Förderrichtlinien vorzugehen. Insbesondere wäre
 - a) die Nachweisung der widmungsgemäßen Verwendung von Landesförderungen im Sinne der festgelegten Modalitäten vom Fördernehmer abzuverlangen und
 - b) bei Nichtentsprechung die in den Förderkriterien vorgesehene Maßnahme umzusetzen.



IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Chronologische Darstellung der einzelnen Teilprozesse im Förderablauf unter Berücksichtigung der Begleichung der Reparaturkosten durch einen Dritten

Datum	Ereignis
01.05.2008	Beschädigung des Einsatzfahrzeuges der FFW Heiligen- brunn
15.05.2008	Gemeinde Heiligenbrunn, FFW Heiligenbrunn und Dritter (Schadensverursacher) vereinbaren die Abfinanzierung des kompletten Schadens durch den Dritten
27.05.2008	Ansuchen der FFW Heiligenbrunn an LH-Büro um Reparaturkostenzuschuss
12.08.2008	Zahlung Rechnung Fa. [], Oberwart (EUR 9.503,54) durch Dritten
20.08.2008	Verfügung des LH auf Zuerkennung eines Förderbeitrages (EUR 5.000) an die FFW Heiligenbrunn
18.09.2008	Überweisung des Förderbeitrages (EUR 5.000) vom Land an die FFW Heiligenbrunn
20.09.2008	Zahlung Rechnung Fa. [], Ungarn (EUR 5.787,-) durch Dritten
30.09.2008	Überweisung des Förderbetrages (EUR 5.000) von der FFW Heiligenbrunn an Dritten
06.02.2009	Zahlung Rechnung Fa. [], Oberwart (EUR 330,28) durch Dritten
17.02.2009	Mitteilung des Landes an die FFW Heiligenbrunn über die Gewährung des Förderbeitrages und Bekanntgabe der Modalitäten zum Nachweis der widmungsgemäßen Ver- wendung



Anlage 2

Äußerung der Bgld. LReg. vom 10.11.2010 zum vorläufigen Prüfungsergebnis betreffend "Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenbrunn iHv. EUR 5000".

"Das Ansuchen der Ortsfeuerwehr Heiligenbrunn ist zusammen mit dem Konvolut des Vereinsaktes 07/2008 mittels Dienstzettel vom Juli 2008 vom Büro Landeshauptmann an die Förderstelle Vereinswesen (zum damaligen Zeitpunkt Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, nunmehr Landesamtsdirektion-Generalsekretariat) übermittelt worden.

Dem Ansuchen der Feuerwehr Heiligenbrunn lag zu diesem Zeitpunkt die im vorläufigen Prüfungsbericht unter Punkt 2.5.1. erwähnte Niederschrift <u>nicht</u> bei. Die Förderstelle hatte daher im Zeitpunkt der Gewährung bzw. Auszahlung des Förderbeitrages keinerlei Kenntnis darüber, dass seitens der FFW Heiligenbrunn nicht beabsichtigt war, eine finanzielle Leistung zur Schadensbehebung am Feuerwehrauto zu leisten. Die Förderstelle ging zu Recht davon aus, dass Adressat und Empfänger der genehmigten Förderung die Feuerwehr Heiligenbrunn war.

Kenntnis von der gegenständlichen Niederschrift zum Förderakt wurde erst im Jahr 2009 erlangt.

Am 20.8.2008 erfolgte die Verfügung des Landeshauptmannes auf Zuerkennung eines Förderbeitrages in der Höhe von € 5.000,-- zugunsten der FFW Heiligenbrunn. Der Förderbeitrag wurde am 18.9.2008 auf das Konto der Feuerwehr Heiligenbrunn überwiesen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es der Förderstelle aufgrund der Vielzahl der Ansuchen nicht möglich ist, für jede einzelne Förderung die tatsächliche weitere Verwendung im Ingerenzbereich des Förderwerbers nach zu verfolgen. Dies ist nicht Aufgabe der Förderstelle und würde den Rahmen der ihr auferlegten Aufgaben sprengen.

Vielmehr ist es Aufgabe der Förderstelle, einen Nachweis für den Zweck der Verwendung der Förderung abzuverlangen und die tatsächliche Zahlung bescheinigen zu lassen. In der gegenständlichen Förderangelegenheit bestand nach dem Aktenstand Gefahr in Verzug. Es wurden 5.000 Euro für die Reparatur des beschädigten Einsatzfahrzeuges gewährt, damit die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Heiligenbrunn so rasch wie möglich wiederhergestellt werden konnte. Für die widmungsgemäße Verwendung der gegenständlichen Förderung konnte seitens der Feuerwehr Heiligenbrunn der Förderstelle eine entsprechende Rechnung vorgelegt werden.

Prinzipiell kann der Kritik des Landes-Rechnungshofes, dass seitens der Förderstelle keine bankmäßige Durchführungsbestätigung abverlangt wurde, gefolgt werden.

In diesem Einzelfall erfolgte die Barzahlung der Reparaturrechnung vor Ort in Ungarn wodurch der Zweck - die Reparatur des Feuerwehrautos - äußerst kostensparend und schnell erreicht wurde. Weiters wurde der Zahlungsablauf durch die Barzahlung-gegenüber dem Zahlungsvorgang in Wege des internationalen Bankweges wesentlich vereinfacht."

Eisenstadt, im November 2010

Der Landes-Rechnungshofdirektor